

Satzung der Bürgergemeinschaft Wahrenholz

Präambel

Die Bürgergemeinschaft Wahrenholz möchte sich gemäß ihren Möglichkeiten der vielfältigen sozialen Aufgaben und Herausforderungen annehmen und Strukturen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger aufbauen. Ziel soll es sein, im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche Aufgaben und Notlagen durch das gemeinsame Handeln der Bürgerinnen und Bürger unseres Dorfes zu bewältigen.

Die Bürgergemeinschaft strebt die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, Kirchen, Verbände und Vereine der Gemeinde Wahrenholz an, sie ermöglicht ein solidarisches, generationenübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Dieses Engagement entspricht der diakonischen/caritativen Grundüberzeugung weiter Teile unserer Bevölkerung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (Eintragung), Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ Bürgergemeinschaft Wahrenholz“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wahrenholz. Er wurde am 12. April 2015 gegründet.
- 3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

- 6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke durch Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 Nr.1 AO. Daneben verfolgt er gemeinnützige Zwecke durch die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.**
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:**
- Alle hilfebedürftigen Menschen in der Gemeinde sozial beraten, betreuen und versorgen.
 - Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme sozialer Dienste in der Gemeinde befähigen und bei der Ausübung solcher Dienste begleiten. (Schulungs- und Fortbildungsangebote, Gesprächsgruppen)
 - Unterstützung hilfebedürftiger Personen in der Gemeinde durch Beratung und/ oder Weitervermittlung an qualifizierte Institutionen.
 - Unterstützung hilfebedürftiger Personengruppen durch Initiierung von Selbsthilfegruppen und deren Begleitung.
 - Einbeziehung der vielfältigen Ortsvereine / Institutionen und Nutzung derer vorhandenen Infrastruktur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) **Ehrenamtszuschale:** Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstands sowie etwaige weitere für den Verein tätige Personen, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 4 Mitglieder des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- 3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, zahlbar zu Beginn eines jeden Kalenderjahres.

- 4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied:
- Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses nicht befolgt.
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge in Höhe eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung 4 Wochen im Rückstand ist.
 - Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung.

- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
 - Die Genehmigung des Kassenberichtes.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Festlegung des **Mitgliedsbeitrages**
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes, oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe durch bevollmächtigte Haushaltsangehörige ist zulässig durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung des Vereins oder über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.
- 8) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- 9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzende/n
- Einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Einem/einer Beisitzer/in (wird von der politischen Gemeinde besetzt)

1) Vorstand im Sinne des § **26 BGB** sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassierer/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes.
- c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
- e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

5) Der/die Schriftführer/in ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift. Diese ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

6) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Finanzierung, Jahresplan

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuweisungen und Entgelte.

- 2) Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresplanung aufzustellen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

- 2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Wahrenholz übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Aufgaben der Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes

(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - d) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern der Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. September 2015 beschlossen.

Wahrenholz, den 20. September 2015